

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.  
39. Jahrgang.

Nr. 128.

Sonnabend, den 29. Oktober

1892.

Der **Gemeinderath zu Oberflüßengrün** hat beschlossen, die auf Nr. 1220, 1227 und 1232 des Flurbuches für Oberflüßengrün eingetragenen, nach der Staatswaldung führenden Wege dem öffentlichen Verkehr dergestalt zu entziehen, daß diese Wege für die Zukunft nur noch als Wirtschaftswegen fortbestehen sollen.

Etwaige Widersprüche hiergegen sind binnen 3 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, am 26. Oktober 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Führ. v. Wirsing.

Veschr.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. d. M., **Maßregeln gegen Einschleppung der Cholera betr.**, wird hiermit für hiesige Stadt Folgendes bestimmt:

1) Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Orte kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen der betreffenden Orte an jedem Ort, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie die vorgenannten Gebiete verlassen haben, sich auszuweisen.

Die Quartiergeber (Gastwirthe wie Private) sind in jedem Falle (auch wenn es sich lediglich um Familienangehörige handelt) für die richtige und rechtzeitige Meldung persönlich mit verantwortlich.

2) Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hähern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiete oder einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Orte ist verboten.

3) Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiete oder von einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Ort eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden. Letztere wird bei der Oeffnung feststellen, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so werden die betreffenden Gegenstände desinficirt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden können.

4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit **Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.**

Eibenstock, den 19. September 1892.

**Der Stadtrath.**

Dr. Körner.

Fans.

### Bekanntmachung.

Die **Neuwahl eines ländlichen Abgeordneten zur Bezirksversammlung**, für den die Orte Bokau, Schindlers Blaufarbenwerk, Blauenhal, Wolfsgrün, Neudörfel, Auerhammer und Zelle umfassenden X. Wahlbezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, soll

**Mittwoch, den 9. Novbr. d. J., Vorm. 9 Uhr**

in der hiesigen **Schänke** erfolgen.

Die Herren Gemeindevorstände, resp. deren Stellvertreter, bez. die zugewählten Herren Wahlmänner aus den genannten Orten werden hiermit aufgefordert, zu der Wahlhandlung rechtzeitig zu erscheinen.

Schindlers Blaufarbenwerk, den 29. Oktober 1892.

**Klemm, Wahlcommissar.**

### Holz-Versteigerung auf Auersberger Staatsforstrevier.

**Im Hensel'schen Gasthose zu Schönheiderhammer kommen**  
**Dienstag, den 8. November 1892, von Vorm. 9 Uhr an**

die auf den Schlägen der Abtheilungen 62, 64, 68, einzeln in 1-57, 59-74 aufbereiteten 2 bir. und 47 buch. Klöber von 13-51 cm Ober- bez. Mittenstärke, 3,0-5,0 m Länge,

7415 w.	Klöber	von 16-56 cm	Oberstärke, 3,5 und 4,0 m Länge,
6 buch.	Stangenklöber	8-12 "	3,5 m Länge,
16609 w.	Schleifbölger	7-15 "	3,5 und 4,0 m Länge,
12 Rm.	w. Nughnüttel		

**sowie in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock**

**Mittwoch, den 9. November 1892, von Vorm. 9 Uhr an**

15 Rm.	h., 431 Rm.	w. Scheite,
11 "	" 656 "	" Knüttel,
7 "	" 3aden,	
22 "	" 516 Rm.	w. Aeste,
714 "	w. Streureisig und	
17 "	" Stöcke	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

**A. Forstrevierverwaltung Auersberg j. Eibenstock u. A. Forstrentamt Eibenstock,**  
Lehmann. am 26. Oktober 1892. **Wolfframm.**

### Tagesgeschichte.

— Berlin, 27. Oktober. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt: Der Reichstag wird berufen, am 22. November dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne. Gegeben im Neuen Palais, den 26. Oktober 1892. Wilhelm. von Boetticher.

— Berlin, 27. Oktober. Heute hielt der Bundesrath eine Plenarsitzung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde durch den Staatssekretär v. Boetticher die trotz der beschlossenen Geheimhaltung erfolgte Veröffentlichung der Militärvorlage zur Sprache gebracht und mitgeteilt, daß von Amtswegen strenge Untersuchung deswegen beschlossen und bereits eingeleitet sei. Durch den Reichskanzler Graf v. Caprivi ist ferner angeordnet worden, daß fortan sämtliche Drucksachen des Bundesraths, auch die Tagesordnungen, als geheim zu behandeln sind.

— Betreffs der Herkunft ihrer Veröffentlichung über die Militärvorlage schreibt die „Köln. Ztg.“: „Wir haben in der Sache überhaupt keinen Schritt gethan. Die gebratene Taube ist uns in den Mund geflogen, den freundlichen Spender kennen wir nicht. Uebrigens ist die Vorlage im Bundesrath eingebracht, sie ist also einem weiten Kreise von hochstehenden Personen bekannt geworden, die bei der Gleichberechtigung der Staaten durch keine gesetzliche Bestimmung zur Geheimhaltung verpflichtet sind und

benen man ein besonnenes Urtheil darüber zutruuen darf, was sie im Interesse des Vaterlandes mittheilen dürfen und was nicht.

In gleicher Angelegenheit schreibt ferner die „Köln. Ztg.“: Auch in denjenigen Kreisen, welche der Militärvorlage und der Fortführung der Steuerreform von vornherein durchaus nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, erregt es Verwunderung, daß die Entwürfe nicht rechtzeitig in authentischer Form veröffentlicht und der allgemeinen Beurtheilung unterworfen werden. Wir zweifeln, ob diese Geheimniskrämerei, welche bald hier bald dort einen Tropfen darüber rollen läßt, in unserem sonst an die breitesten Oeffentlichkeit sich wendenden Zeitalter das richtige ist. Es hat sich gezeigt, daß von wirklicher Geheimhaltung heutzutage doch nicht mehr die Rede sein kann, daß aber vielfach entstellte, halb wahre oder auch ganz unrichtige Angaben durch die Presse verbreitet werden, welche die Gemüther mehr aufregen und die Stimmung ungünstiger beeinflussen, als zuverlässige, gut verbürgte Mittheilungen. Es ist der allgemeine Eindruck, daß der Militärvorlage durch die formale Behandlung seitens der Regierung und die daraus sich ergebende Preßberührung nicht günstig vorgearbeitet, daß die Stimmung in den weitesten Kreisen des Volkes mehr erregt und verdorben worden ist, als es der Fall gewesen wäre, wenn man von vornherein die volle Wahrheit mit Sicherheit hätte erkennen können. Die in die Augen springenden Nachtheile und Opfer sind bis jetzt weit greller hervorgetreten, als die denn doch auch vorhandenen großen Zugeständnisse und Erleichterungen. Man muß abwarten, inwieweit es dem Reichskanzler und der Militärverwaltung im ferneren Verlaufe gelingt, so manche üble Eindrücke und Befürchtungen zu zerstreuen. Frühzeitige und zuverlässige Mittheilungen hätten so-

dann auch den Vortheil geboten, daß die Abgeordneten schon mit genügender Vorbereitung und Sachkenntniß an die Gegenstände herangetreten wären, die in den nächsten Wochen und Monaten ihre Arbeitskraft in Anspruch nehmen werden. Jetzt werden sie sich alsbald erdrückenden Aktenstößen schwer zu bewältigenden Materials gegenübersehen, und es wird auch nur zu oberflächlichem Studium und Meinungsaustausch geraumer Zeit bedürfen, die vielleicht hätte erspart werden können, wenn die Abgeordneten in die Lage versetzt worden wären, bereits mit einigen gründlichen Vorstudien an die Arbeit zu gehen. — Die Behandlung der Militärvorlage gleicht derjenigen der Handelsverträge. Die Sache soll „durchgedrückt“ werden.

— Die gesammte Presse beschäftigt sich eingehend mit der Militär-Vorlage. Soweit man bisher urtheilen kann, hat die Vorlage durch das Bekanntwerden ihrer Einzelheiten alte Gegner nicht belehrt. Die freisinnigen Zeitungen erklären, die Vorlage sei nach ihrem Bekanntwerden noch unannehmbare, als schon vorher, und auch die gemäßigteren Blätter sind der Ansicht, daß die Vorlage eine Mehrheit im Reichstage nicht finden werde und daß man sich auf eine Auflösung des Reichstages und Neuwahlen schon jetzt vorbereiten müsse. Noch abspreschenber äußert sich die „Germania.“ An sachlichen, gegen die Vorlage gerichteten Ausstellungen ist namentlich zu erwähnen, daß die gesetzliche Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit keine Billigung findet.

— Der seit dem 16. Oktober flüchtige Postassistent Riemer aus Berlin hat, wie erst jetzt ermittelt, auch zwei am Nachmittage des 16. beim Postamt 5 in Berlin eingelieferte Geldbriefe mit dem angegebenen Werthe von 3000 und 10.000 M. unterschlagen. Die Briefe haben Banknoten zu 1000 M. und 100 M., im Gesamtbetrage von 13.000 M., enthalten.